

BAULOGISTIKHANDBUCH

Neubau Junge Bühne

Theaterkarree 1-3, 44137 Dortmund



Bauherr/AG: Theater Dortmund
Theaterkarree 1-3
44137 Dortmund

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlagenverzeichnis	3
2 Kurzbeschreibungen	3
3 Anlass und Ziele der Baulogistik	4
3.1 Anlass	4
3.2 Ziele	4
3.3 Anforderungen zur Ökozertifizierung	6
4 Allgemeines	7
4.1 Konzeptentwicklung	7
4.2 Geltungsbereich/Haftung	7
4.3 Hausrecht und Weisungsbefugnis	7
4.4 Einweisung in das Baulogistikhandbuch	7
4.5 Anschrift	7
4.6 Kleinstanlieferungen über Paketdienste	8
4.7 Betriebszeiten	8
4.8 Ansprechpartner	8
4.9 Persönliche Schutzausrüstung	9
4.10 Rauch- und Essverbot	9
4.11 Parken	9
5 Angaben zur Baustelleneinrichtung	10
5.1 Elemente der Baustelleneinrichtung	10
5.1.1 Bauzaun	10
5.1.2 Containeranlage	10
5.1.3 Sanitätscontainer	12
5.1.4 Sanitäreinrichtungen	12
5.1.5 Bau- und Montagegerüste	12
5.1.6 Mobile Hebebühnen/Mobilkrane/etc.	12
5.1.7 Baustrom/Baustellenbeleuchtung/Bauwasser	12
5.1.8 Sicherheitsrelevante Schutzvorrichtungen	13
5.2 Baustellensicherheit	13
6 Personenlogistik	14
6.1 Ziele	14
6.2 Personenzugangskontrolle	14
6.2.1 Personenzutrittsmanagement	14

6.3	Anmeldungsverfahren	15
6.3.1	Baustellenausweise	15
6.3.2	Besucherausweise	16
6.3.3	Rückgabe der Ausweise	17
6.3.4	Verlust der Ausweise	17
6.3.5	Ausweiskontrollen	17
6.4	Informationsbereitstellung	17
7	Anliefer- und Materiallogistik	19
7.1	Anlieferverkehrssteuerung	19
7.1.1	Ziele	19
7.1.2	Anlieferbedingungen	19
7.1.3	Sonderanlieferungen außerhalb der Regelarbeitszeiten	19
7.1.4	Avisierung und Transportanmeldung	19
7.1.5	Anfahrt	20
7.1.6	Anfahrtssteuerung	21
7.1.7	Be- und Entladezonen	21
7.1.8	Besondere Güterarten	21
7.2	Materiallogistik	22
7.2.1	Ziele	22
7.2.2	Warensicherung	22
7.2.3	Entladung und Verbringung	22
7.2.4	Bauaufzug	23
7.2.5	Flächenmanagement	24
7.2.6	Nutzlasten	25
7.2.7	Haftung	25
8	Entsorgungslogistik	26
8.1	Ziele	26
8.2	Entsorgungsprinzip	26
8.2.1	Logistische Übernahme der Rohbauflächen für den Ausbau	29
8.2.2	Reinigungs- und Sorgfaltspflicht des AN	29
8.2.3	Überwachung der Sauberkeit	29
8.2.4	Staubarme Baustelle	30
8.2.5	Lärmarme Baustelle	30
8.2.6	Reinigung der Straßen	30
9	Verstöße und Maßnahmen	31
10	Zusatzleistungen	32
11	Anlagen zur Baulogistik	33

1 Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Logistikphasenpläne	33
Anlage 2:	Informationen zur Anfahrt	34
Anlage 3:	Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch	36
Anlage 4:	Handbuch Onlineportal	37
Anlage 5:	Einheitspreise für Zusatzleistungen	38
Anlage 6:	Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO	39
Anlage 7:	Besucherblatt	40
Anlage 8:	Allgemeine Transportbedingungen	41
Anlage 9:	Max. Zulässige Nutz- und Flächenlasten	42
Anlage 10:	Identifikationsschild	43
Anlage 11:	Nutzungsvereinbarung Containeranlage	44

2 Kurzbeschreibungen

AG	Auftraggeber
AT	Arbeitstag
AN	Auftragnehmer (vom AG beauftragt)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
BE	Baustelleneinrichtung
BG	Berufsgenossenschaft
BL	Bauleitung
GP	Generalplaner
GU	Generalunternehmer
LA	Logistik-Ansprechpartner des AN
LOG	Baulogistikkoordinator (vom AG beauftragter Baulogistikdienstleister)
LOT	Logistik-Online-Tool
NU	Nachunternehmer (vom AN beauftragt)
OÜ	Objektüberwachung
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

GENDERHINWEIS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem folgenden Handbuch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen divers, weiblich und männlich verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3 Anlass und Ziele der Baulogistik

3.1 Anlass

Die Stadt Dortmund plant im Stadtbezirk Innenstadt-West neben dem Schauspielhaus auf einem ca. 1.300 m² großen mit einem Behelfsbau bebauten Grundstück den Neubau der Jungen Bühne mit einer BGF-Fläche von rund 6.450 m².

Die Gebäudekomplexe des Theater Dortmund, im südwestlichen Teil des historischen Stadtzentrums liegend, beherbergen neben dem Theater, die Oper, das Ballett, die Philharmoniker, das Schauspiel, das Kinder- und Jugendtheater und die Akademie für Theater und Digitalität, welche jeweils unter eigener Leitung geführt werden. Es gliedert sich somit in fünf Sparten.

Damit das Theater auch für die Zukunft gerüstet ist, soll, neben einer Bestands- Modernisierung, die nicht Teil dieser Maßnahme ist, an den nordwestlichen Rand des Grundstückes ein Neubau für die Junge Bühne entstehen. Mit dieser Erweiterung soll ein Ort der Kulturvermittlung, Talentförderung, der individuellen schöpferischen Entfaltung und Persönlichkeitsbildung entstehen.

Die innerstädtische Lage und die hohen Ansprüche des Projektes erfordern ein umfassendes und gesteuertes Management in der Anliefer-, Verbringungs-, Entsorgungs- und Personenlogistik, sowie in der Koordination der BE-Gewerke und der Flächenkoordination.

3.2 Ziele

Zur Optimierung der logistischen Koordination dieser Baumaßnahme und zur Unterstützung der Unternehmer bei ihren logistischen Abläufen hat der Arbeitgeber – nachfolgend AG genannt – einen Logistikdienstleister – nachfolgend LOG genannt – beauftragt. Um für alle am Bau Beteiligten optimierte Logistikbedingungen zu schaffen und einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu ermöglichen, werden in diesem Handbuch die allgemein verbindlichen Regelungen und Randbedingungen zur Baustellenlogistik dargestellt.

Da ausschließlich eine konsequente Einhaltung des Baulogistikhandbuches die Durchführung des Projektes ermöglicht, sind alle Projektbeteiligten aufgefordert, keine Abweichungen von den Inhalten des Baulogistikhandbuches zu zulassen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Ziel nur im partnerschaftlichen Umgang mit allen am Bau beteiligten Unternehmern und durch ein sehr hohes Maß an Selbstverpflichtung erreicht werden kann.

Dieses Baulogistikhandbuch gilt in seiner Gesamtheit als wesentliche Vertragsgrundlage; alle enthaltenen Regelungen sind verbindlich einzuhalten. Die Auftragnehmer sind daher aufgefordert, das vorliegende Handbuch genau zu prüfen und ggf. Unklarheiten bis zur Vergabe zu konkretisieren.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Der Planungsumfang der Baustellenlogistikplanung betrifft schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

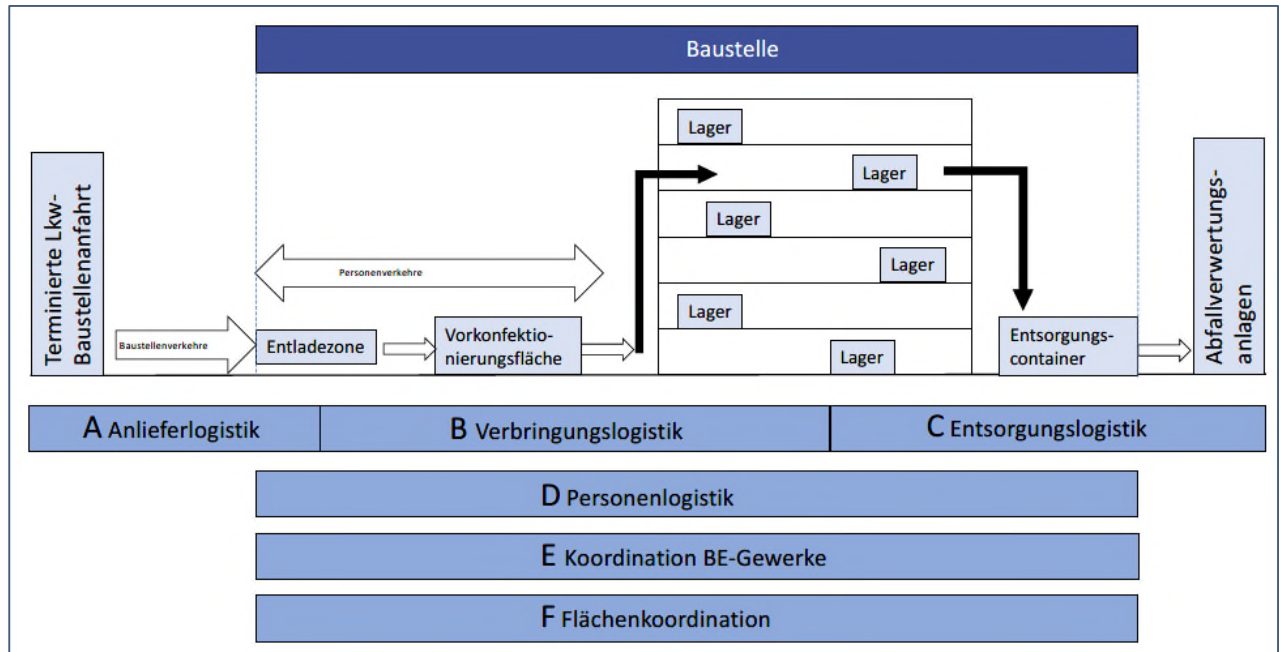


Abb. 1 / Die 6 Logistikprozesse / Quelle: Lean-Logistik-Leitfaden, 1. Auflage 10/2022

A- Anlieferlogistik

- Ziel dieses Logistikprozesses ist die Durchführung eines effizienten und bedarfsorientierten Materialflusses vom Lieferanten bis zur Entladezone auf der Baustelle. Dabei sind die verfügbaren Ressourcen optimal auszunutzen und gleichzeitig die Einflüsse des Transportaufkommens auf das Umfeld der Baustelle und die Umwelt zu minimieren.
- Eine rechtzeitige Planung und Koordination aller Transporte soll einen gleichmäßigen und durchgängigen Bauablauf sicherstellen, der alle am Bau beteiligten Unternehmen bei ihren Aufgaben logistisch unterstützt und die Baustelleneinrichtung nicht überfordert.

B- Verbringungslogistik

- Durch geeignete Verfahren in der Verbringungslogistik wird die Durchführung eines effizienten, durchgehenden und bedarfsorientierten Material- sowie Geräteflusses von der Entladezone bis zum Verwendungsort hergestellt, um Verschwendungen, die sich aus Transport-, Warte- und Suchzeiten ergeben, zu reduzieren.

C- Entsorgungslogistik

- Ziel dieses Logistikprozesses ist die Durchführung einer effizienten, umweltgerechten und ressourcenschonenden Abfallentsorgung vom Entstehungsort auf der Baustelle bis zur Verwertungsstelle.
- Durch geeignete Verfahren in der Entsorgungslogistik soll der Aufwand für die bauenden Unternehmen auf ein Minimum, bei gleichzeitiger Unterstützung einer überdurchschnittlich sauberen Baustelle, reduziert werden. Zur Schonung logistischer Ressourcen in der Baustelleneinrichtung nutzen alle ausführenden Firmen die gleichen Entsorgungssysteme.

D- Personenlogistik

- Ziel dieses Logistikprozesses ist die optimierte Durchführung und Kontrolle aller Personenbewegungen zu, auf und von der Baustelle unter Beachtung der Grundprinzipien der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Gesetzeskonformität.
- Mit dem Sicherheitskonzept sollen geeignete Rahmenbedingungen für eine optimierte Personenzugangskontrolle geschaffen werden. Hierzu soll jede Firma und deren Mitarbeiter erkennbar und dem jeweiligen verantwortlichen Auftraggeber zuzuordnen sein.

E- Koordination BE-Gewerke

- Eine übergeordnete, baubegleitende Koordination der BE-Gewerke schafft eine auf die Rahmenbedingungen optimierte Infrastruktur der Baustelle und dient als effiziente und ressourcenschonende Unterstützung der logistischen Baustellenprozesse.

F- Flächenkoordination

- Die gleichmäßige Nutzung und Verwaltung der vorhandenen logistischen Ressourcen, wie Verkehrswege, Entladeflächen, Entladezeiten oder Lagerflächen, optimieren den Durchsatz und reduzieren gegenseitige Störungen und Behinderungen.

Die sechs Logistikprozesse bilden das Gerüst des logistischen Managements. Insgesamt ist das Ziel optimierte Rahmenbedingungen für alle am Bau Beteiligten in diesem anspruchsvollen Bauvorhaben zu schaffen.

3.3 Anforderungen zur Ökozertifizierung

Der AG plant den Neubau nach den Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) zu zertifizieren. Dies erfordert die Einhaltung von Vorgaben zur Qualität hinsichtlich Umwelt, Ökonomie und Soziokulturellen Themen.

Jeder AN hat seine Leistungen entsprechend den mit der Bauleitung und dem Auditor vereinbarten Anforderungen auszuführen. Der LOG unterstützt den AG bei der Dokumentation und sammelt die erforderlichen Dokumente und Nachweise für die Zertifizierung aus seinem Verantwortungsbereich. Abweichungen von den vereinbarten Qualitäten und Anforderungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung durch den Auditor.

Die erforderlichen Dokumente für die Zertifizierung sind der Bauleitung termingerecht zur Freigabe vorzulegen.

Alle Auftragnehmer werden verpflichtet bei staubproduzierenden Arbeiten, wie z.B. beim Schneiden, Schleifen und Bohren entsprechende Absaugvorrichtungen zu verwenden. Beim Reinigen der Bodenflächen sollen verträgliche staubbindende Mittel oder geeignete Sauggeräte eingesetzt werden.

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Mindestvorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) enthält das Logistikhandbuch ein Konzept zur Vermeidung und Trennung von Baustellenabfällen auf der Baustelle. Zur Schonung logistischer Ressourcen in der Baustelleneinrichtung nutzen alle ausführenden Firmen die gleichen Entsorgungssysteme. Die Entsorgung wird unter Einbindung eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes und unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

Das Logistikkonzept wird auf der Baustelle geschult und die Umsetzung der Abfallvermeidung und sortenreiner Trennung durch den LOG überwacht und dokumentiert.

4 Allgemeines

4.1 Konzeptentwicklung

Das vorliegende Konzept beschreibt die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden und planbaren Rahmenbedingungen. Ergeben sich Änderungen aus dem internen Ablauf oder externen Vorgaben, werden die entsprechenden Passagen angepasst bzw. fortgeschrieben und unter anderem auf dem Logistik-Online-Tool (Austauschportal für logistische Belange, durch den LOG verwaltet und betrieben; Firmen- & Personalverwaltung / Anliefersteuerung / Transportverwaltung / Ressourcenmanagement / Containerverwaltung) zum Download bereitgestellt.

4.2 Geltungsbereich/Haftung

Die vorliegenden Bedingungen gelten ausnahmslos für alle auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen und ihre Mitarbeiter für die Baumaßnahme. Die Einhaltung ist allgemein verpflichtend. Alle vom AG direkt beauftragten Unternehmen haben die vorliegenden Bedingungen mit ihren Nachunternehmern ebenfalls zu vereinbaren (siehe Anlage 3: Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch).

Verantwortlich für die hier geregelten Verpflichtungen sowie evtl. Kosten aus Entgelten und Ersatzvornahmen dieses Baulogistikhandbuches sind immer die mit dem AG direkt im Vertragsverhältnis stehenden Auftragnehmer.

4.3 Hausrecht und Weisungsbefugnis

Der AG übt das alleinige Hausrecht aus, regelt das Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten und die allgemeine Ordnung auf der Baustelle. Für die Durchsetzung der in diesem Handbuch beschriebenen Regularien überträgt der AG hierfür die erforderlichen Hausrechte und Weisungsbefugnisse an den LOG.

4.4 Einweisung in das Baulogistikhandbuch

Der LOG führt mit allen über den AG gemeldeten AN ein spezifisches Einweisungsgespräch durch. Dabei wird mit den, eigens durch den AN festgelegten, zuständigen Logistik-Ansprechpartnern (LA) der einzelnen Unternehmen u. a. über die speziellen Anmelde- und Anlieferbedingungen gesprochen. Der zuständige LA bzw. weitere Befugte /Unterschriftsberechtigte sind verantwortlich für die Einhaltung der im Baulogistikhandbuch festgelegten Regelungen seitens ihrer Mitarbeiter / NU.

Der LA muss durchgehend für die Baustelle erreichbar sein. Bei unvermeidlicher Abwesenheit (z. B. Urlaub, Krankheit) ist dem LOG unmittelbar ein gleichwertiger Vertreter zu benennen.

Die Einhaltung des Baulogistikhandbuches wird durch die Unternehmen schriftlich bestätigt (siehe Anlage 3: Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch).

4.5 Anschrift

Die Anschrift der Baustelle lautet:

Theater Dortmund
Theaterkarree 1-3
44137 Dortmund

Postzustellungen sind vorzugsweise an nahegelegene Poststellen/Paketshops zu richten oder im Detail mit dem LOG abzustimmen.

4.6 Kleinstanlieferungen über Paketdienste

Kleinstanlieferungen (max. Größe 1,20 x 0,60 x 0,60 m, bis 20 kg) über Paketdienste können durch den LOG am Zugangscontainer angenommen werden, wozu der Besteller diesen mit Anerkennung des vorliegenden Baulogistikhandbuchs ermächtigt. Die Verantwortung gegenüber dem Lieferanten und Paketdienst bleibt beim Besteller. Der Besteller muss im Zuge der Logistikeinweisung eine entsprechende Haftungserklärung zu unterzeichnen.

Bitte achten Sie bei der Anlieferung über Paketdienste auf die eindeutige Zuordnung des Empfängers, sowie die Bezeichnung „Baustelle Junge Bühne“. Es können nur Pakete entgegengenommen werden, die eindeutig mit Namen und Telefonnummer eines bekannten Empfängers vor Ort gekennzeichnet sind. Der Eingang der Sendung wird diesem dann telefonisch mitgeteilt. Die Abholung ist schriftlich zu quittieren.

Aufgrund begrenzter Lagermöglichkeiten sind die Kleinstanlieferungen innerhalb von 1 AT abzuholen, andernfalls wird eine Rückversendung zu Lasten des Absenders veranlasst.

4.7 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten auf der Baustelle sind wie folgt festgelegt:

Werktags 06:00 – 18:00 Uhr

Samstag nach Bedarf 06:00 – 14:00 Uhr

Lärmintensive Arbeiten dürfen erst ab 07:00 Uhr durchgeführt werden. Sonstige Einschränkungen siehe Verordnung / gesetzliche Regelungen der Stadt Dortmund.

Während der Betriebszeiten wird durch den AG über die Zugangskontrolle nach Bedarf ein Betriebssanitäter vorgehalten.

Die logistischen Dienstleistungen finden nach Möglichkeit und Bedarf ebenfalls innerhalb dieser Betriebszeiten statt.

Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten sind vom AG genehmigen zu lassen und der Zugangskontrolle vorzulegen. Eventuell behördliche Genehmigungen für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten sind vom AN selbstständig zu beantragen und auf Verlangen vorzulegen.

4.8 Ansprechpartner

Als LOG wird folgendes Unternehmen vom AG eingesetzt und mit der Umsetzung und Durchsetzung der in diesem Baulogistikhandbuch beschriebenen Regelungen beauftragt und bevollmächtigt:

-wird noch bekannt gegeben-

Für alle Projektbeteiligten sind folgende persönliche Ansprechpartner des LOG vor Ort zuständig:

Pförtnerzentrale Zugangskontrolle:

-wird noch bekannt gegeben-

Logistikbauleitung:

-wird noch bekannt gegeben-

4.9 Persönliche Schutzausrüstung

Das Betreten der Baustelle ist nur mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gestattet (Schutzschuhe S3 (Empfehlung: köchelhoch), Schutzhelm, Warnkleidung/Warnweste). Dies gilt ausnahmslos für Alle. Die näheren Vorgaben zur PSA ergeben sich aus dem SiGe-Plan und den situativ anzuwendenden Sicherheitsvorschriften des Gesetzgebers und der Versicherer.

4.10 Rauch- und Essverbot

Der Verzehr von Lebensmitteln im Baustellenbereich sowie außerhalb der Aufenthaltsräume ist aus hygienischen Gründen verboten. Ausgenommen sind nichtalkoholische Getränke in wiederverschließbaren Behältnissen (keine Dosen und Einwegbecher).

Der Konsum von Alkohol, Cannabis oder sonstigen bewusstseinsbeeinflussenden oder illegalen Genussmitteln ist verboten und führt zum sofortigen und dauerhaften Baustellenverweis.

Das Rauchen im Gebäude ist vollständig untersagt und im restlichen Baustellenbereich nur in den dafür gekennzeichneten Flächen (Raucherbereichen) erlaubt.

4.11 Parken

Auf dem Baufeld besteht striktes Parkverbot.

Die Zufahrt zur Baustelle ist grundsätzlich nur kurzfristig zu Ladezwecken erlaubt. Der Fahrer hat stets abfahrbereit am Fahrzeug zu verbleiben. Der LOG ist berechtigt, abgestellte Fahrzeuge ohne weitere Ankündigung zu Lasten des Halters abschleppen zu lassen.

Alle Fahrzeuge sind unter Beachtung von Park- und Halteverboten andernorts abzustellen. Eine Behinderung von Fußgänger- bzw. Kraftfahrtverkehr ist zwingend auszuschließen.

Parkmöglichkeiten für das Baustellenpersonal werden nicht vorgesehen und sind eigenständig durch die AN zu organisieren. Hier stehen in unmittelbarer Nähe z. B. folgende kostenpflichtige Parkhäuser zur Verfügung:

- Parkhaus Thier-Galerie, Hövelstr. 2-8
- Tiefgarage DOPARK Theater, Kuhstraße 12
- Tiefgarage DOPARK Rathaus, Hansastraße/Prinzenstraße
- Goldbeck Parking, Westenhellweg 70

Im Umfeld der Baustelle stehen keine LKW-Parkplätze zur Verfügung. Zur Überbrückung von Wartezeiten empfehlen wir die Anfahrt der „Pufferzonen“ (siehe Anlage 2: Informationen zur Anfahrt).

5 Angaben zur Baustelleneinrichtung

5.1 Elemente der Baustelleneinrichtung

5.1.1 Bauzaun

Die Sicherheit der Baustelle erfordert einen fest verschlossenen Bauzaun um die gesamte Baustelle. Das eigenmächtige Öffnen und das Übersteigen der Bauzäune sind untersagt.

Sollte der Bauablauf ein Öffnen des Bauzauns erforderlich machen, so ist dies im Einzelfall unmittelbar vor Anlieferung möglich. Hierzu ist die Freigabe beim LOG einzuholen. Im Fall eines offenen Bauzauns muss ein Verantwortlicher während des gesamten Vorgangs anwesend sein, um Zutritt von außerhalb zu verhindern.

Der Bauzaun ist vom AN nach Beendigung der Arbeiten wieder fachgerecht zu verschließen. Sollte der AN den Bauzaun nicht schließen, erfolgt der Verschluss durch den AG. Dieser behält sich vor die entstandenen Kosten an den AN weiterzuleiten.

Die Öffnung des Bauzauns zum öffentlichen Straßenraum auf den Hiltropwall oder die Hövelstraße ist auch zeitweise nicht möglich, da sonst der fließende Verkehr maßgeblich behindert wird. Sollte eine Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen außerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche notwendig sein, so sind auf eigene Veranlassung entsprechende behördliche Genehmigungen eigenständig vom AN einzuholen. Der LOG ist hierbei rechtzeitig in die Planung einzubinden und es ist eine Abstimmung vorzunehmen.

5.1.2 Containeranlage

Für die auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen wird durch den AG eine zentrale Containeranlage eingerichtet und über den LOG vorgehalten. Der AN sowie dessen NU sind verpflichtet, bei bestehendem Bedarf die bereitgestellten Container zu nutzen.

Es können ausschließlich Büro- und Materialcontainer zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl der verfügbaren Container ist begrenzt. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen („first come, first served“). Ein Anspruch auf Bereitstellung oder Zuweisung eines Containers besteht nicht. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich Lage, Größe oder Ausstattung der zugewiesenen Container ist ausgeschlossen.

Für Pausenzwecke werden mehrere Doppelcontainer zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt. Sollten keine Bürocontainer verfügbar sein oder keine Zuteilung erfolgen, sind die vorgesehenen Pausenräume bzw. Gemeinschaftscontainer zu nutzen. Die Organisation und Einhaltung der Pausenzeiten obliegen den jeweiligen AN eigenverantwortlich.

Der Bedarf an personellen Aufenthaltsmöglichkeiten muss nach Vertragsabschluss dem AG und dem LOG frühzeitig angegeben werden. Die möglichen Containertypen können dem Folgetext entnommen werden.

Die Container werden auf Grundlage einer Nutzungsvereinbarung zwischen LOG und AN kostenneutral angeboten. (siehe Anlage 11: Nutzungsvereinbarung Containeranlage). Die bereitgestellten Pausenräume sind für alle auf der Baustelle tätigen AN und deren NU frei zugänglich und gemeinschaftlich zu nutzen.

Der Nutzer verpflichtet sich, die gemeinschaftlich genutzten Container pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Für Gewaltschäden an diesen Containern haften die Nutzer gesamtschuldnerisch in vollem Umfang, falls der Verursacher nicht eindeutig zu ermitteln ist. Für mitgebrachte Gegenstände haftet der Nutzer eigenständig. Durch eine wöchentliche Überprüfung der Container wird der heranzuziehende Benutzerkreis eingengt und nach dem Verursacherprinzip in die Verantwortung genommen.

Die Aufstellung eigener Container ist aufgrund der begrenzten Flächenkapazitäten auf der Baustelle nicht zulässig.

Die Büro- und Materialcontainer werden mit folgender Ausstattung zur Verfügung gestellt:

Bürocontainer

Ausstattung/Möblierung: ausgelegt für 2 Personen

- 2 Schreib- bzw. Ablagetische ca. 0,80 m x 1,60 m
- 2 absperrender Rollcontainer
- 2 Drehstühle
- 2 Besucherstühle (stapelbar)
- 2 Aktenschränke absperrend, ca. 2,00 m hoch, 1,20 m breit, mit mind. 4 Einlegeböden
- 2 Papierkörbe
- 1 Garderobenständer
- ohne elektronische Geräte oder EDV
- Verwaltung und Wartung durch LOG

Eine optionale Unterhaltsreinigung und Endreinigung der Bürocontainer können über LOG gebucht werden. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen LOG und dem AN.

Materialcontainer

Ausstattung/Möblierung:

- in Stahlausführung
- Abmessungen: ca. 6,05 m x 2,50 m
- Höhe ca. 2,50 m
- Einbruchssichere Gestängeverriegelung für Vorhängeschloss
- Verwaltung und Wartung durch LOG

Materialcontainer können nur in Ausnahmefällen angeboten werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Im weiteren Bauverlauf kann, in Abstimmung mit dem LOG, die Einrichtung von Materialräumen (z. B. durch den Einbau von Bautüren) oder die Stellung von Schnellbaucontainern in hierfür ausgewiesenen Räumen ermöglicht werden, sofern die baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen dies zulassen. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Lagermöglichkeiten besteht auch insoweit nicht.

5.1.3 Sanitätscontainer

Während der Bauzeit und nach Erfordernis wird entsprechend der Anzahl der auf der Baustelle anwesenden Personen gemäß ASR ein Sanitätscontainer sowie ein Betriebssanitärer vom AG bereitgestellt und vom LOG auf dem Baugelände vorgehalten.

5.1.4 Sanitäreinrichtungen

Sanitäreinrichtungen werden gemäß ASR vom AG bereitgestellt und vom LOG auf dem Baugelände vorgehalten.

Eine Körperentleerung außerhalb der Sanitäreinrichtungen ist strengstens untergesagt und wird mit Beseitigungskosten und Baustellenverweis geahndet.

5.1.5 Bau- und Montagegerüste

Die Errichtung von Bau- und Montagegerüsten innerhalb der BE-Fläche ist mit allen Beteiligten so abzustimmen, dass keine unvorhersehbaren Behinderungen der Arbeiten Anderer oder eine unangekündigte Versperrung von logistischen Hauptwegen stattfinden. Alle Gerüste sind unter Angabe der Gerüstklasse, Freigabe bzw. gesperrt, Name des Aufstellers und eines Verantwortlichen vor Ort zu kennzeichnen. Weitere Forderungen seitens des SiGeKo bleiben hiervon unberührt.

Veränderung an Gerüsten sind ausschließlich durch den beauftragten Gerüstbauer vorzunehmen.

Nach Rückbau des Gerüsts hat eine besenreine/staubfreie Reinigung der Rückbauflächen durch den Hauptnutzer/-verursacher zu erfolgen. Unterbleibt dies, behält sich der AG vor die Bäumungskosten an den Verursacher zu übertragen.

5.1.6 Mobile Hebebühnen/Mobilkrane/etc.

Der Einsatz von Kranen, Mobilkranen und Hebebühnen ist, aufgrund der benötigten Stellfläche, vom AN mindestens 5 AT vorab mit dem AG, SiGeKo und LOG abzustimmen.

Sollte eine Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen außerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche notwendig sein, so sind auf eigener Veranlassung rechtzeitig entsprechende behördliche Genehmigungen eigenständig vom AN einzuholen. Der LOG ist hierbei rechtzeitig in die Planung einzubinden und es ist eine Abstimmung vorzunehmen.

Alle elektrischen und kraftstoffbetriebenen Hubbühnen, sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich, sind bei LOG anzumelden und mit Angaben über die nutzende Firma, den Ansprechpartner und eine dauerhaft erreichbare Handynummer mit einem Identifikationsschild zu kennzeichnen (siehe Anlage 10: Identifikationsschild).

Großgeräte, die kein Identifikationsschild besitzen oder deren Ansprechpartner nicht erreichbar sind, werden im Falle einer Behinderung des Baustellenbetriebes kostenpflichtig für den AN von der Baustelle entfernt. Der AN hat sich vor der Anlieferung von Hubbühnen über zulässige Belastbarkeiten der Geschosdecken im Arbeitsbereich bei der örtlichen Bauleitung zu informieren.

5.1.7 Baustrom/Baustellenbeleuchtung/Bauwasser

Auf der Baustelle werden kostenneutral zur allgemeinen Verfügung Entnahmestellen für Baustrom und Bauwasser vom AG bereitgestellt. Die Entnahmestellen können dem jeweiligen Baulogistikplan entnommen werden.

Die Baustellenbeleuchtung für Flucht- und Verkehrswege wird über AG sichergestellt. Für die ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeder AN selbst zu sorgen.

An den elektrischen Anlagen sind Änderungen durch den AN verboten. Arbeitsmittel, die nicht gesetzlichen Forderungen entsprechen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

5.1.8 Sicherheitsrelevante Schutzvorrichtungen

Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Ersatzschutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der mindestens gleichwertige Zustand wiederherzustellen.

Sind im Zuge des Baufortschritts Änderungen oder Erweiterungen von Schutzmaßnahmen erforderlich, so sind diese der örtlichen Bauleitung und dem LOG vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Weitere Abstimmungspflichten mit dem SiGeKo/BG bleiben hiervon unberührt.

Endgültig demontierte Absturzsicherungen sind am Arbeitsplatz ordentlich zu lagern und dem Eigner zur Abfuhr frei zu melden. Die Lagerung der Absturzsicherung ist nur für 24h gestattet.

5.2 Baustellensicherheit

Auf der Baustelle wird eine zusätzliche Videobewachung gestellt, um Zugriffe von außen zu verhindern. Das Videoüberwachungssystem umfasst den gesamten Grundstücksgrenzbereich und die Zugänge.

Geplant ist eine Videodetektion mit externer Aufschaltung zum Sicherheitsdienst. Der LOG installiert und betreut eine intelligente Kameratechnik für eine zuverlässige Sicherung der Baustelle gegen Eindringlinge und Vandalen.

Im Alarmfall wird das Videobild per Mobilfunk an eine Meldezentrale übertragen und durch geschultes Personal begutachtet. Je nach Situation können die Täter direkt von der Meldezentrale durch den eingebauten Lautsprecher angesprochen und vertrieben werden. Bei offensichtlichen Tatversuchen wird ein Alarm abgesetzt. Im Alarmfall fährt ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes direkt zur Baustelle und klärt die Situation vor Ort.

Jeder Unternehmer hat darüber hinaus sein Gewerk und den seiner Verantwortlichkeit unterliegenden Bereich bzw. Material jederzeit individuell vor Beschädigung, Diebstahl oder unbefugtem Zutritt zu schützen. Im geschlossenen Baukörper sind die Türen und Fenster nach Betriebsschluss zu schließen/zu überprüfen.

Der AG oder das von ihm eingesetzte Wachschutzunternehmen/LOG haben das Recht bei Diebstahlvorkommnissen Taschenkontrollen an den Ausgangstoren bei den Mitarbeitern des AN oder in seinen Fahrzeugen durch zu führen.

6 Personenlogistik

6.1 Ziele

Die innere und äußere Sicherheit der Baustelle soll erhöht werden, Diebstahl und Beschädigung minimiert und illegale Beschäftigung so weit wie möglich ausgeschlossen werden, um einen möglichst störungsfreien Ablauf zu gewährleisten.

Zur Sicherung des Bauvorhabens gegen unbefugten Zutritt und zur Personenkontrolle wird ein Sicherheitsdienst eingesetzt. Der Sicherheitsdienst ist während seiner Einsatzzeit für die äußere Bewachung der Baustelle und die Zutrittskontrolle verantwortlich. Er übt im Auftrag des Auftraggebers für die ihm übertragenen Aufgaben das Hausrecht aus.

6.2 Personenzugangskontrolle

Der Zutritt ist nur für ordentlich angemeldete Personen mit gültigem Zutrittsdokument möglich:

- Baustellenausweis (berechtigt für bauliche Tätigkeiten)
- Besucherausweis (berechtigt nicht für bauliche Tätigkeiten)

Das Verlassen der Baustelle funktioniert auf identischem Weg nur mit gültigem Zutrittsdokument.

Der LOG unterstützt mit seinen Mitarbeitern die Legitimationsprüfung auf der Baumaßnahme. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Durchführung des Anmeldeverfahrens für alle Beteiligten an der Baustelle
- Kontrolle der für die Ausstellung der Baustellenausweise vorzulegenden Arbeitspapiere und Ausstellung von Baustellenausweisen
- Erfassung der Mitarbeiterzahlen und aktuellen Anwesenheiten auf dem Baufeld

Auf der Baustelle dürfen sich ausschließlich Personen aufhalten, die zum Arbeiten oder Besuchen ausdrücklich legitimiert sind. Der LOG ist angehalten und berechtigt, jeden ohne Ausweis anzuhalten und zu verlangen, dass sich der Betreffende ausweist. Kann der Ausweis nicht vorgelegt werden, so wird der Betroffene sofort von der Baustelle verwiesen.

6.2.1 Personenzutrittsmanagement

Der Personenzugang und -ausgang erfolgt ausschließlich über die ausgewiesenen Vereinzelungsanlagen. Das Betreten oder Verlassen der Baustelle an anderen Punkten ist strengstens untersagt!

Die Erfassung der Anwesenheiten dient der allgemeinen Sicherheit und gewährleistet in einer Gefahrenlage die gezielte Kontaktaufnahme mit auf dem Baufeld befindlichen Personen.

Die Vereinzelungsanlagen befinden sich südlich der Baustelle in Form eines in den ZuKo-Container integrierten Drehkreuzes, zugänglich über den Hiltropwall am Theater, sowie ein zusätzliches Drehkreuz in der Kuhstraße, welches nach Anmeldung der AN als Hauptzugang dienen wird. Die Durchgänge sind mithilfe der individuellen Bauausweise einzeln zu durchlaufen.

6.3 Anmeldeverfahren

6.3.1 Baustellenausweise

Die Bauausweise sind offen und für jeden sichtbar zu tragen. Voraussetzung für die Erstellung eines Bauausweises ist die ordentliche Firmen- und Mitarbeiteranmeldung.

Diese erfolgt über das Logistik-Online-Tool (LOT). Im LOT gibt der LA alle erforderlichen Daten und Parameter für seine Mitarbeiter an und übermittelt diese dem LOG zur Prüfung und weiteren Bearbeitung.

(1) Firmenanmeldung

Jede auf dem Bauvorhaben tätige Firma hat sich auf dem Bauvorhaben zu registrieren. Die Registrierungspflicht gilt auch für selbstständige Einzelunternehmer.

Als Registrierung der für den AG direkt tätigen AN gilt die Mitteilung des AG in Form einer aktuellen Liste der von ihm beauftragten Firmen.

Vom AN eingesetzte NU sind beim AG anzumelden.

Im Zuge der Firmenanmeldung müssen je nach Land des Firmensitzes folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Nachweis der Einweisung des AN in das Baulogistikhandbuch (siehe Anlage 3: Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch)

Der AG behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern und/oder die Zulassung von Firmen im Laufe des Projektes zu revidieren, was zu einer gefächerten Sperrung des gemeldeten Personals dieser Firma führt.

(2) Mitarbeiteranmeldung

Jeder auf dem Bauvorhaben tätige Mitarbeiter hat sich auf dem Bauvorhaben zu registrieren. Die Registrierungspflicht gilt auch für selbstständige Einzelunternehmer, Bauleitung und andere Führungskräfte.

Die Registrierung eines Mitarbeiters erfolgt über das Logistik-Online-Tool (LOT).

Der Baustellenausweis wird nur an Personen ausgegeben, die über den jeweiligen LA namentlich und unter Einsichtnahme der erforderlichen Papiere über das LOT angemeldet sind.

Die Mitarbeiteranmeldung hat aufgrund der erforderlichen Bearbeitungszeit mindestens 3 Arbeitstage vor Beginn zu erfolgen. Für die Ausgabe der Baustellenausweise von jedem Mitarbeiter vor Ort folgenden auszufüllen/nachzureichen:

- Kenntnisnahme Datenschutzinformation (siehe Anlage 6: Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO)
- Vorlage des Ausweises zur Sichtung und Prüfung (gültiger Personalausweis oder Reisepass)
- aktuelle Meldung zur Krankenversicherung/Sozialkasse

Die Baustellenausweise werden erst ausgestellt und ausgegeben, wenn die Firmenanmeldung und die Mitarbeiteranmeldung vollständig und korrekt durchgeführt sind. Dieser Vorgang kann durch die frühzeitige Online-Anmeldung beschleunigt werden.

Der AG behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern und/oder die Zulassung einzelner Mitarbeiter im Laufe des Projektes zu revidieren, was zu einer unmittelbaren Sperrung der betroffenen Person führt.

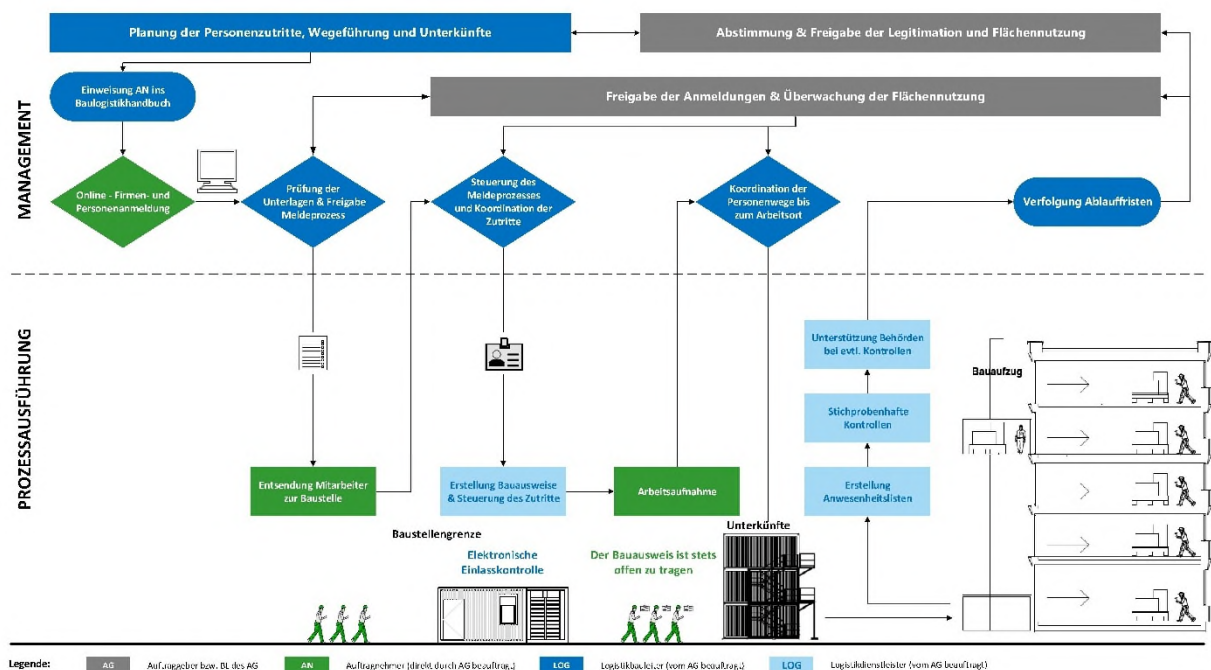
Die Baustellenausweise werden befristet für die Dauer der Beschäftigung auf der Baustelle ausgestellt. Laufen die Arbeitspapiere früher ab, so verkürzt sich die Gültigkeitsdauer. Sie werden nur verlängert, wenn die Voraussetzungen neu erfüllt sind. Verlässt ein Unternehmen die Baustelle, so sind die zugehörigen Ausweise unaufgefordert zurückzugeben. Abgelaufene Ausweise sind ungültig und verhindern automatisch den Zutritt des Mitarbeiters.

Spätestens am ersten Arbeitstag haben sich die o. g. Personen beim Logistikpersonal zu melden, um sich den persönlichen Baustellenausweis aushändigen zu lassen. Hierbei ist das zur Anmeldung verwendete Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) zur eindeutigen Identifizierung vorzulegen.

Im Zuge der Ausgabe wird ein Lichtbild erstellt und die zugehörige Datenschutzinformation ausgehändigt. Die Ausgabe des Ausweises wird gegenseitig protokolliert.

Bei der Erstellung oder Ausgabe der Ausweise können Wartezeiten entstehen, die von den Unternehmen einzuplanen sind. Hieraus können keine Forderungen oder Schadensersatzansprüche abgeleitet werden.

PERSONENLOGISTIK: Baustellenzutritt mit Vereinzelungsanlage (D2)



6.3.2 Besucherausweise

Alle baufremden Personen auf der Baustelle sind Besucher. Besucherausweise werden ausschließlich an Personen ausgegeben, die nicht auf der Baustelle arbeiten.

Besucher erhalten einen Ausweis nach Angabe des Besuchsempfängers und Vorlage eines gültigen persönlichen Ausweises mit Lichtbild und werden vom Besuchsempfänger am Logistikcontainer abgeholt.

Besucherguppen (ab 3 Personen) bedürfen der Freigabe des AG und sind von einer zugangsberechtigten Aufsichtsperson im Vorfeld geschlossen anzumelden. Dieser empfängt die Besucher am Haupteingang, bringt sie bis dort zurück und ist verantwortlich für die Rückgabe der Besucherausweise.

Er ist auch dafür verantwortlich, darauf hinzuweisen, dass auf der Baustelle Schutzbekleidung wie Bauhelm und Sicherheitsschuhe getragen werden muss. Der LOG übernimmt keine Verantwortung für materielle und gesundheitliche Schäden aus der Nichteinhaltung der Betreuungsaufsicht des Besuchsempfängers.

6.3.3 Rückgabe der Ausweise

Der direkt beauftragte Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass alle seine Mitarbeiter bzw. die von ihm beauftragten Personen und Nachunternehmer am letzten Tag ihrer Tätigkeit auf der Baustelle ihren Baustellenausweis beim Sicherheitsdienst abgeben. Hiermit wird ein möglicher Missbrauch der Ausweise vermieden. Die versäumte Rückgabe des Ausweises wird als Verlust gewertet. Die Rückgabe des Ausweises wird gegenseitig protokolliert.

6.3.4 Verlust der Ausweise

Der Verlust des Baustellenausweises ist persönlich dem Logistikpersonal unverzüglich mitzuteilen, damit dieser Baustellenausweis gesperrt werden kann und so möglicher Missbrauch des Ausweises verhindert wird. Bei Nichtbefolgung der Anzeigepflicht ist der Unternehmer für die in seinem Verantwortungsbereich tätigen Personen und den entstandenen Schaden haftbar (bei Verlust eines Bauausweises entstehen zusätzliche Verwaltungsgebühren).

6.3.5 Ausweiskontrollen

In unregelmäßigen Abständen erfolgen stichprobenartige Ausweiskontrollen auf dem Baufeld. Der Baustellenausweis ist dem Kontrollpersonal unverzüglich zu zeigen. Werden Personen angetroffen, die sich nicht ausweisen können, so werden diese unverzüglich von der Baustelle begleitet. Ausgenommen sind hiervon Personen mit hoheitlichen Aufgaben, z.B. Polizei, Behörden, Feuerwehr etc.

6.4 Informationsbereitstellung

Die im Sicherheitssystem gespeicherten Daten sind Eigentum des AG und werden in Übereinstimmung mit den gültigen Datenschutzgesetzen genutzt. Sie dienen ausschließlich der Erfüllung der Legalitätskontrolle und Plausibilitätsprüfung des Bautagebuchs.

Der AG hat jederzeit Einsicht in die im System digital gespeicherten Daten und erhält täglich eine Auswertung über die Personen, nach Unternehmen sortiert, die sich an diesem Tag im System durch Zutritt angemeldet haben. Der Zeitpunkt der täglichen Auswertung wird durch den AG festgelegt.

Bei behördlichen Baustellenkontrollen (z. B. Zollbesuche) erfolgt eine Datenweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht.

Der LOG sammelt die Angaben zu den angemeldeten Personen und führt den Anmeldeprozess der gemeldeten Personen durch. Die Unterlagen werden zum Nachweis der korrekten Anmeldung vom LOG bis zur Schlussabwicklung des Bauvorhabens aufbewahrt.

Nach Projektende übergibt der LOG die in der lokalen Zugangskontrolle vorhandenen personenbezogenen Daten und Unterlagen entsprechend den Vorgaben der DSGVO vollständig dem AG zur weiteren Verwendung.

7 Anliefer- und Materiallogistik

7.1 Anlieferverkehrssteuerung

7.1.1 Ziele

Die Lieferverkehrssteuerung hat die Aufgabe, den Baustellenverkehr auf dem Baufeld und die Anliefervorgänge zu koordinieren. Aufgrund der sehr beengten Verkehrsflächen im Baustellenbereich kann es in Folge eines hohen Lieferaufkommens zu Interessensüberschneidungen im Bereich der Nutzung der Anliefer- und Entladezonen aller am Bau Beteiligten kommen.

Der LOG hat die Aufgabe die Interessen der einzelnen Unternehmer optimal zu koordinieren, so dass möglichst geringe Reibungsverluste entstehen und allen Beteiligten möglichst optimale Baubedingungen zur Verfügung gestellt werden.

7.1.2 Anlieferbedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Transporte zur und von der Baustelle. Unerheblich ist dabei, was befördert oder abgeholt werden soll. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen behält sich der AG vor die entstandenen Mehrkosten an den AN weiterzuleiten.

Es wird lediglich ordentlich angemeldeten und durch den LOG freigegebenen Fahrzeugen die Zufahrt zur Baustelle gewährt. Hierbei sind die Prinzipien der „Just-in-time“-Lieferung anzuwenden.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bedingungen ist immer der Besteller des Transportes bzw. der zuständige direkte Vertragspartner des Auftraggebers (AN).

Bitte Informieren Sie Ihren Lieferanten oder Transportunternehmer über die vorliegenden Bedingungen, die Anfahrtsroute und die geplante Anlieferung, damit dieser die Lieferung pünktlich und ordnungsgemäß sicherstellen kann.

Durch die Avisierung und Reservierung von Anlieferzeiten wird grundsätzlich der Lieferverkehr sehr zügig abgewickelt. Dennoch kann es zu Verzögerungen kommen, wenn Ereignisse wie Ausfall von Kranen, Wetterbeeinträchtigungen, Schwierigkeiten bei der Entladung des vorangegangenen LKW o. ä. die Entladung beeinträchtigen. Hieraus können keine Forderungen oder Schadensersatzansprüche gegenüber dem AG oder dem LOG abgeleitet werden. Die Annahme und Überprüfung der Lieferung hat durch einen Verantwortlichen des Bestellers zu erfolgen, der während des gesamten Entladevorganges anwesend sein muss.

Für einen reibungslosen Transport sind die maximal zulässigen Lasten und eventuelle geometrische Zwänge unbedingt einzuhalten. Die Verpackungseinheiten sind im Vorfeld entsprechend zu dimensionieren. Umpackarbeiten müssen außerhalb der Baustelle stattfinden, um die nachfolgenden Anlieferprozesse nicht zu behindern.

7.1.3 Sonderanlieferungen außerhalb der Regelarbeitszeiten

Sollten Anlieferungen außerhalb der Regelarbeitszeiten erfolgen, hat der AN selbst für die Sicherung der Baustelle zu sorgen (u.a. ordnungsgemäßer Verschluss nach Beendigung der Arbeiten) und diese sind mit einem Vorlauf von 14 AT beim LOG anzumelden.

7.1.4 Avisierung und Transportanmeldung

Für den Avisierungsvorgang steht dem AN ein Logistik-Online-Tool (LOT) zur Verfügung. Jede Transportfahrt ist im LOT vorab einzeln anzumelden. Die Zugangsdaten erhält der LA im Rahmen

des Einweisungsgespräches. Bei diesem Verfahren gibt der LA alle seine Lieferungen mit bestimmten Parametern (Lieferzeit, Lieferort, Fahrzeugtyp, Fahrzeughöhe, Lieferinhalt, zusätzliche Servicewünsche, etc.) an.

Nach Prüfung der Möglichkeiten und evtl. Änderungen erhält der AN hierüber eine Bestätigung per Mail mit der Verpflichtung, diese als Begleitschein ergänzend zur Anfahrsbeschreibung an seinen Transporteur weiterzuleiten.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die verbindliche Anlieferzeit eingehalten wird. Nachträgliche Änderungen können nur über den LOG erfolgen und sind unverzüglich abzustimmen.

Wird das vereinbarte Zeitfenster nicht eingehalten, muss das Fahrzeug auf das nächste verfügbare Zeitfenster warten, was nicht unbedingt derselbe Werktag sein muss.

Ist das gewünschte Zeitfenster schon vergeben, werden dem LA durch den LOG Alternativen angeboten. Kommt es zu keiner Einigung zwischen der Logistikleitung und dem betreffenden Unternehmen, so wird ggf. die Bauleitung des AG oder ein von ihr benannter Vertreter die Prioritäten festlegen.

Die Onlineavisierung steht allen LA der Baustelle zur Verfügung, sofern sie mindestens 5 Arbeitstage (Wochentakt) vorher disponieren. Dieser Vorlauf ist für eine ausreichende Planung der Abläufe auf der Baustelle notwendig.

Grundsätzlich behält sich der LOG vor, bei aus dem Bauablauf begründeten Abweichungen, Änderungen im Lieferplan vorzunehmen.

Für nicht freigegebene Anlieferungen kann der LOG keine Leistungen erbringen. Falls keine Freiräume in der BE vorhanden sind, müssen diese sogar aktiv abgewiesen werden.

7.1.5 Anfahrt

Die Zufahrt erfolgt laut abgestimmten Routen zur geplanten Einfahrt auf die Baustelle. Voraussetzung für die Anfahrsfreigabe ist die zuvor ordentlich über das LOT getätigte Anmeldung der Lieferung mit zugehöriger Freigabe durch den LOG.

Jeder AN hat seinem Lieferanten oder Transportunternehmer die Informationen, die vorliegenden Bedingungen und die geplante Anlieferung rechtzeitig zu übergeben, damit dieser die Lieferung pünktlich sicherstellen kann.

Jede Veränderung der gewünschten Lieferzeit ist dem LOG sofort anzuzeigen, spätestens jedoch einen Arbeitstag (> 24 Stunden) vor dem geplanten Liefertermin, um evtl. noch Umplanungen ergreifen zu können. Für nicht genutzte und zurückgegebene Lieferzeiten, besonders im Regelfall, behält sich der AG vor die entstandenen Kosten auf den Verantwortlichen umzulegen. Für die Einhaltung baulogistischer Vorgaben durch Lieferanten trägt der AN die Verantwortung, wobei ihm eine Dokumentation über Verstöße gegen das Konzept, wenn möglich mit Nennung des Verursachers, übergeben wird.

Die Anfahrt erfolgt gemäß Anfahrsbeschreibung Anlage 2: Informationen zur Anfahrt.

Alle andienenden Fahrzeuge haben sich mindestens 30 min vor dem gebuchten Zeitfenster beim LOG anzumelden. Zur Überbrückung der Wartezeit empfehlen wir die Anfahrt der ausgewiesenen Pufferzonen. Von hieraus findet eine geordnete Weiterleitung zur Baustelle unter Zuweisung einer

Entladezone statt. Bei telefonischer Ankündigung wird die Lieferzeit mit der Avisierung verglichen und die Entladefähigkeit auf der Baustelle überprüft.

Fahrzeuge, die ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Anmeldeverfahrens die Baustelle anfahren, erhalten keinen Zugang und werden strikt abgewiesen.

7.1.6 Anfahrtssteuerung

Fahrzeugverkehr ist auf die ausdrücklich ausgewiesenen Wege beschränkt. Unbefestigte Wege dürfen nicht mit schwerem Gerät oder Fahrzeugen befahren werden.

Auf dem Baufeld besteht kein Raum für Rangier- und Wendemanöver. Eine Anfahrt mit Hängerzügen (3-Achser mit Anhänger) ist daher nicht möglich.

Für das erforderliche Einweisungspersonal bei Rangierarbeiten ist der AN selbst verantwortlich.

Für eine störungsfreie Koordination und Einweisung der Fahrzeugströme in dieser Logistikphase ist den Anweisungen des Logistikpersonals zwingend Folge zu leisten. Es ist dabei zwingend zu beachten, dass der Tagesbetrieb des Theaters sowie der umliegenden Geschäfts- und Wohnhäuser nicht gestört werden darf.

Kleintransporter und Busse können, wenn es die Situation zulässt, nur kurzzeitig zum Be- und Entladen auf das Baufeld einfahren. Dazu ist am Logistikcontainer eine Einfahrtgenehmigung einzuholen und sichtbar in das Fahrzeug zu legen. Der Be- und Entladevorgang ist so schnell wie möglich abzuwickeln. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann die Einfahrt zur Baustelle verwehrt werden.

Privatfahrzeuge sind nicht berechtigt die Baustelle zu befahren und sind unter Beachtung von Park- und Halteverboten andersorts abzustellen. Eine Behinderung von Fußgänger- bzw. Kraftfahrzeugverkehr ist dabei auszuschließen.

7.1.7 Be- und Entladezonen

Die Zuweisung der Entladezonen erfolgt in Abhängigkeit der Transportanmeldung und soweit möglich unter Beachtung der anzudienenden Bauteile/Baufelder bzw. Transportgeräte (z. B. Aufzüge).

Der Be- und Entladevorgang hat unverzüglich, zügig und unterbrechungsfrei zu erfolgen, damit nachfolgende Anliefervorgänge nicht behindert werden.

Die Be- und Entladezonen sind schnellstmöglich wieder freizugeben und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Jegliche Zwischenlagerungen in den Be- und Entladezonen ist nur in Abstimmung mit dem LOG möglich und zudem auf das äußerst notwendige Maß und Zeit für die direkte Verbringung zur Lagerfläche oder Arbeitsort zu reduzieren.

Nach Beendigung des Be- und Entladevorgangs hat das Fahrzeug unverzüglich die Baustelle zu verlassen.

7.1.8 Besondere Güterarten

Sperrige Güter, die entweder Einzellängen von 3,40 m oder Einzelgewichte von 1,2 t überschreiten, bzw. nur mit besonderen Zusatzhilfsmitteln transportiert werden können, sind mit dem LOG besonders abzustimmen, da baustellenbedingt nicht zu jedem Zeitpunkt ein Transport von großen sperrigen Gütern möglich ist.

Großbetonagen sind mit dem LOG gesondert abzustimmen.

Bei geplanten Transporten von gefährlichem Gut hat der Verantwortliche den AG und den LOG rechtzeitig und in schriftlicher Form über die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen zu unterrichten.

Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut-, umgangs- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Verantwortliche alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht mitzuteilen.

7.2 Materiallogistik

7.2.1 Ziele

Die knappe Realisierungszeit verlangt eine durchgängige Planung des Materialflusses von der Entladezone bis zum Verarbeitungsort in die Etage „Just -In-Time“ in Abhängigkeit der Ablaufplanung.

Die Lieferungen sind daher quantitativ mit der Terminplanung abzustimmen. Erforderliche größere Anliefermengen sind in Abhängigkeit der Lagermöglichkeiten gesondert zu planen und mit der Logistikbauleitung frühzeitig abzustimmen.

7.2.2 Warensicherung

Der Besteller von Material ist grundsätzlich für die Warensicherung selbst verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt bzw. gesichert sind, dass ein zügiges und sicheres Entladen und Verfahren mit den verfügbaren Hilfsmitteln möglich ist. Ein Umpacken oder Befestigen von Material auf Palette hat aus Zeit- und Platzgründen ausnahmslos außerhalb der Baustelle zu erfolgen. Die Organisation der Materialtransporte obliegt der Verantwortung des Bestellers und ist während des gesamten Ladevorgangs/ Baustellentransports durch einen Verantwortlichen zu begleiten.

Der AN hat für seine zu erbringenden Transportleistungen ausreichend Hilfsmittel und Personal einzuplanen und vorzuhalten. Folgekosten, die aufgrund einer Überschreitung der Entladedauer entstehen, werden ggf. an den Verursacher weitergeleitet.

7.2.3 Entladung und Verbringung

Ordentlich angemeldete und transportfähige Ausbau-/TGA-Materialien (z. B. palettierte Ware) werden durch den LOG mit Geräteunterstützung entladen und zu den vorab definierten, Taktbereichen, Übergabepunkten oder Verarbeitungsorten transportiert (soweit mit den üblichen Transportmitteln erreichbar). Eine Entladung durch den LOG erfolgt nicht für technische Anlagenteile, Schüttgüter, Glasfassadenteile o.ä. sowie für Theatertechnik und Einrichtungsgegenstände. Eine Avisierung und Transportplanung sind hierfür zwingend erforderlich. Nur so können die logistischen Ressourcen optimal genutzt werden. Entladung/Transport durch LOG findet nur nach Freigabe der Lieferung durch den Verantwortlichen des Bestellers und in seinem Beisein statt.

Die Übergabe der Materialien erfolgt an einem mit den Hubwagen erreichbaren vordefinierten Übergabepunkt im Gebäude. Die Materialien sind vom AN unverzüglich anzunehmen und in den Verarbeitungsort zu verbringen, um die Zuwegung nicht weiter zu versperren.

Die Verantwortung für Richtigkeit und Unversehrtheit der Lieferungen bleibt bei dem Besteller. Entstehende Schäden infolge nicht fachgerechter Verpackung gehen zu Lasten des Bestellers.

Der LOG ist berechtigt die Transporthilfe abzulehnen, falls ihm ein schadenfreier und gefahrloser Transport nicht möglich erscheint. Er übernimmt in diesem Zusammenhang nur die Haftung für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beim Transport entstehen.

VERBRINGUNGSLOGISTIK: Etagen-Verbringung

(B4-F)

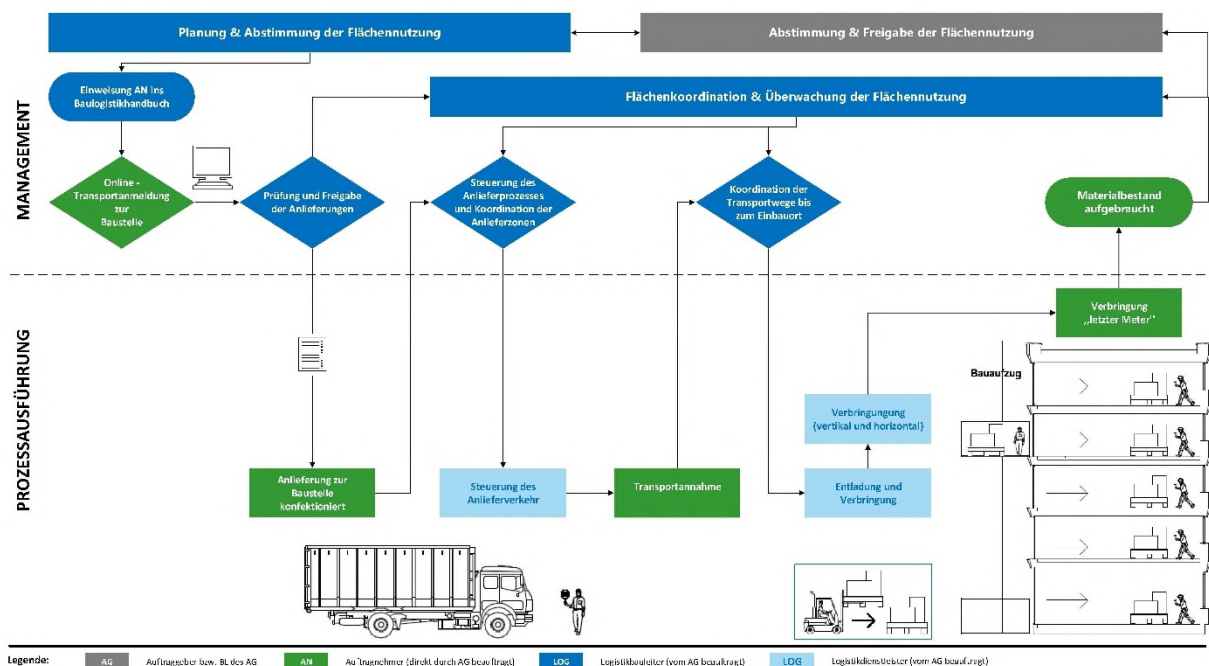


Abbildung: Schematische Darstellung der Entsorgungslogistik mit Etagensammelstellen

7.2.4 Bauaufzug

Auf der Baustelle wird während der Ausbauphase durch den AG mindestens ein Bauaufzug für den Vertikaltransport der Materialien zur allgemeinen Verfügung bereitgestellt und vom LOG vorgehalten:

- BA1 (Außenliegend):

Fahrkorbabmessungen: max. 1,40 m x 3,40 m
 Tragkraft: ca. 1500 kg
 Haltestellen: 7 Stück (EG, 1.OG-2.OG, 4.OG-6.OG + Dach)

Über diesen Bauaufzug besteht kein Zugang zum 2.OG, 1. OG, 3.OG oder 7. OG.

- BA2 (Innenliegend im Aufzugsschacht):

Fahrkorbabmessungen: max. 1,40 m x 3,55m
 Tragkraft: ca. 2500 kg
 Haltestellen: 5 Stück (2.OG, EG, 2.OG, 3.OG, 5.OG)

Über diesen Bauaufzug besteht kein Zugang zum 1.OG, 1.OG, 4.OG oder 7. OG.

Es gilt zu beachten, dass die maschinelle Verbringung aufgrund der Gebäudegeometrie nur auf bestimmte Etagen möglich ist. Der Transport zum Einbauort ist durch den AN eigenständig zu erbringen.

Ungeachtet der hier angegebenen Tragkräfte sind die Verpackungseinheiten auf die die max. zulässigen Nutzlasten und Einschränkungen der Gebäudegeometrie (z. B. Öffnungsmaße) zu begrenzen. Hintergrund sind techn. Zwänge, die sich beim Weitertransport ergeben (z. B. Mehrbelastung der Bauaufzüge durch Transportgerät und Transporthelfer und/oder zulässige Belastung der Lagerflächen, Wege etc.). Ausnahmen sind vorab mit dem LOG abzustimmen.

Der Betrieb der Bauaufzüge wird zentral über den LOG koordiniert. Der LOG führt hierzu eine Nutzungsverwaltung durch. Der Zugang zur Transportbühne wird mittels Schlüsselvergabe oder Kartensteuerung mit speziellen Kartenfreigaben, inklusive einer möglichen Sperrung bei Kartenverlust, gesteuert. Eine Überprüfung auf Beschädigung erfolgt jeweils am Ende jeder Nutzung zwischen AN und LOG.

Die Nutzung der Bauaufzüge darf nur in Absprache mit dem LOG und durch zuvor eingewiesenes Personal erfolgen. Vor Nutzung durch den AN erhält dieser eine Einweisung am Gerät.

Die Bauaufzüge sind über das Logistik-Online-Tool buchbar. Alle Materialanlieferungen sind vorab so zu konfektionieren, dass sie reibungslos und ohne Verzögerung zum Bestimmungsort transportiert werden können.

Beschädigungen am Gerät innerhalb der Nutzungsdauer gehen zu Lasten des Nutzers.

Bauaufzüge sind vorrangig für Material- und Entsorgungstransporte vorgesehen und sind grundsätzlich keine Personenaufzüge.

7.2.5 Flächenmanagement

Lagerflächen in- und außerhalb des Gebäudes können nur in begrenztem Umfang und ausschließlich mit Genehmigung durch den LOG bereitgestellt werden. Flächen für die Vormontage stehen ohne Abstimmung mit dem LOG auf der Baustelle nicht zur Verfügung.

Die Nutzung der temporären Lagerflächen wird vom LOG koordiniert.

Zugewiesene Flächen können aus Gründen des Baufortschrittes wieder entzogen werden. Dem Unternehmer wird dann eine angemessene Frist zur Beräumung gesetzt. Erfolgt dies nicht, ist die Bauleitung bzw. LOG berechtigt eine Zwangsräumung durchzuführen.

Die Bereiche um die Bauaufzüge, Fluchtwege und ausgewiesene Transportwege sind durch die Unternehmer zwingend freizuhalten. Lagern dennoch Materialien in den vorgenannten Bereichen, werden diese sofort und ohne weitere Ankündigung zu Lasten des AN beräumt.

Für Schäden, die infolge einer Ersatzvornahme entstehen können, wird keine Haftung durch den LOG übernommen. Die Gesamtschuld verbleibt ausdrücklich beim Verursacher.

Das eigenmächtige Einrichten von Materialräumen (z. B. durch Einbau von Bautüren) ohne Rücksprache mit dem LOG ist nicht gestattet. Eigenmächtig verschlossene Räume werden ohne Rücksichtnahme auf den sich darin befindlichen Inhalt geöffnet.

Schüttgüter dürfen ausschließlich in Silos, Containern o. ä. auf den zugewiesenen Flächen gelagert werden. Estrichmischplätze sind so zu gestalten, dass eine freie Verteilung des Sandes nicht

möglich ist. Es ist aufgrund der engen Platzverhältnisse nicht gewährleistet, dass solche Flächen zur Verfügung stehen. Es ist notwendig auch hier die Maßgaben der „Just-In-Time“-Lieferung zu beachten.

7.2.6 Nutzlasten

Für den Transport und die Zwischenlagerung von Materialien sind die Angaben der max. zulässigen Nutzlasten unbedingt einzuhalten. Dies gilt besonders für befahrbare, unterbaute Bereiche. Lagerungen, Transporte oder Kranaufstellungen dürfen nur in Absprache mit dem LOG erfolgen.

Die maximal zulässigen Nutzlasten für das Gebäude sind zu beachten und von dem AN eigenständig bei der Bauleitung abzufragen.

Die Verpackungseinheiten sind vor Anlieferung unter Beachtung der Eigengewichte des Transportgerätes entsprechend zu dimensionieren.

Eventuell erforderliche Lastverteilungsplatten für den Einsatz von Hebe- und Transportfahrzeugen sowie zum Schutz des Bodenbelags auf den Transportwegen und in den Arbeitsbereichen sind vom AN zu stellen.

7.2.7 Haftung

Der LOG ist für die Koordination der Logistikaufgaben zuständig. Für Beschädigungen und Diebstahl während der Lagerphasen und/oder des Transportes einschließlich Be- und Entladung haftet der jeweilige AN selbst.

Weder LOG noch AG übernehmen eine Haftung, falls gelagertes Material abhandenkommt oder gestohlen wird. Bei Diebstahl ist die Polizei und der AG umgehend durch den AN zu benachrichtigen.

Der AN haftet bis zur Abnahme gemäß VOB für die eigenen Leistungen.

8 Entsorgungslogistik

8.1 Ziele

Um Aufwand und Kosten zu reduzieren, wird das Ziel verfolgt, Abfälle zu vermeiden und soweit wirtschaftlich sinnvoll und vom Ablauf möglich, zu trennen.

Durch geeignete Verfahren in der Entsorgungslogistik und die Schaffung einer überdurchschnittlichen Sauberkeit der Baustelle soll der Aufwand für die ausführenden Unternehmen auf ein Minimum reduziert werden.

Zur Schonung logistischer Ressourcen in der Baustelleneinrichtung nutzen alle ausführenden Firmen die gleichen Entsorgungssysteme. Die Entsorgung wird unter Einbindung eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes und unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen insbesondere der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Baustellenordnung und Vorgaben des Managementsystems für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz der Baustelle durchgeführt.

8.2 Entsorgungsprinzip

Die logistischen Anforderungen der Baustelle verlangen einen einheitlichen Prozess auch in der Entsorgung, um einen zügigen, kostengünstigen und umweltschonenden Ablauf sicherstellen zu können.

Der LOG organisiert daher die gesamte Entsorgungslogistik während der Ausbauphase. Dazu gehören:

- Gestellung eines Logistikbauleiters, der als Ansprechpartner für alle Projektbeteiligten auf der Baustelle zur Verfügung steht
- Einweisung aller gemeldeten AN in das Abfallentsorgungskonzept
- Einrichten und Betreiben von Etagensammelstellen, bestehend aus mehreren Rollbehältern, auf den vom Bauaufzug andienbaren Etagen, zur sortenreinen Andienung der Abfälle durch den AN
- arbeitstäglich Abfalltransport von den Etagen-Sammelstellen zu den Großcontainern
- Einrichten und Betreiben eines Wertstoffhofes, bestehend aus mehreren Entsorgungscontainern
- Entsorgung der anfallenden Bauabfälle für alle Gewerke (Rückbau, Rohbau, Außenanlagen und Einrichtungen ausgeschlossen)
- wöchentliche Grobreinigung der Treppenhäuser und Verkehrsflächen (Arbeits- und Lagerflächen sind durch den jeweiligen AN sauber zu halten)
- Inverzugsetzung der AN bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Beräumung (inkl. Dokumentation)
- Überwachung der logistischen Vorgänge
- Vollständige gesetzlich geforderte Nachweisführung (Abfallbilanz)
- Info-Material (Beschilderung, Merkblätter) für den Betrieb der Baustelle

ENTSORGUNGSLOGISTIK: Etagen-Sammlung

(C5)

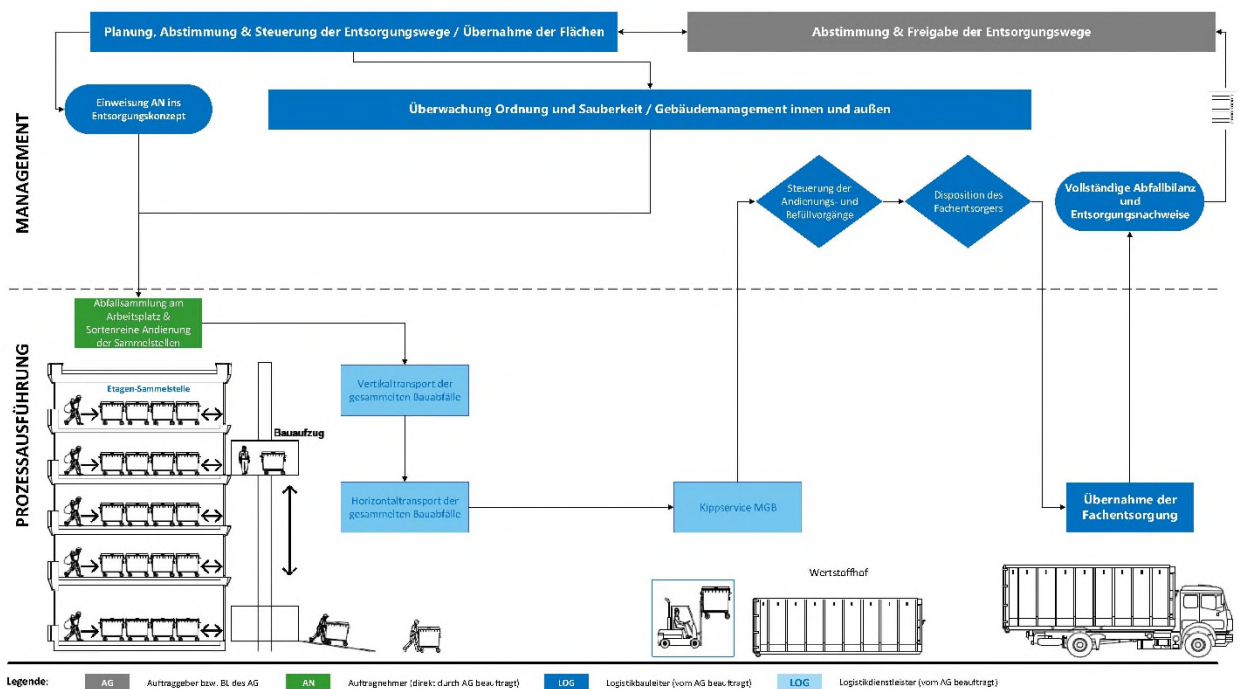


Abbildung: Schematische Darstellung der Entsorgungslogistik mit Etagensammelstellen

Die Auftragnehmer dienen täglich ihre Abfälle sortenrein dem Sammelpool an. Ab hier übernimmt der LOG den Entsorgungsvorgang. Die Entsorgung aller regulären Abfälle ist pauschal über den AG abgegolten. Es findet keine weitere Kostenerhebung bei Abfallübernahme statt.

Durch diese Variante werden die Handwerker beim Abfalltransport unterstützt, was zu einer Steigerung der allgemeinen Bauleistung führt.

Die Disposition, Abfallsortierkontrolle, Nachweisführung und Deklaration der zu entsorgende Abfälle sind Aufgaben des LOG.

Die Rollmedien der Sammelstellen dürfen ausdrücklich nicht entnommen werden. In besonderen Fällen kann die Herausgabe zusätzlicher Behälter für die Mitnahme an den Arbeitsplatz mit dem LOG abgestimmt werden. Diese sind nach sortenreiner Befüllung zum Tagesende zur Rücknahme an die Sammelstelle zu bringen.

Folgende Haupt-Abfallarten werden aus heutiger Sicht über die Bauzeit getrennt erfasst und entsorgt:

Art	Abfallschlüssel	Beschreibung
Bauschutt	170107	Stemm-, Maurer-, Putz-, Fliesen- und Estricharbeiten. Es wird ein unbelasteter Mischbauschutt zur Verwertung (Bauschuttzubereitung) erfasst.
Bau- und Abbruchholz	170201	Schal- und Hilfshölzer und Holzreste werden als Holzmischfraktion erfasst und einer Holzverwertung zugeführt.
Metalle	170407	Bewehrungs- und Einbaureste werden als Mischschrott erfasst und der Verwertung zugeführt.
Pappe, Papier, Karton	150101	Bei der Anlieferung von Bauteilen und Baustoffen entstehen Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen.
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170904	Mischabfallfraktion für anfallende Kleinstabfallmengen, die nicht <u>sortierfähig</u> sind. Der LOG kann die Annahme von sortierfähigen Abfallmengen ablehnen bzw. den Verursacher auf eigene Kosten zur Nachsortierung auffordern. Der Baustellenmischabfall wird einer Baustellenabfall-Sortieranlage zugeführt und verwertbare Stoffe herausgezogen.
Folien	150102	Bei der Anlieferung von Bauteilen und Baustoffen entstehen Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen.
Gipsabfälle	170802	Durchführung von Trockenbauarbeiten
Mineralwolle verpackt in Säcken	170604	Durchführung von Dämmarbeiten

Weitere Fraktionen nach Bedarf und Abstimmung mit dem LOG (z. B. Bitumen etc.)

Sondermüll, gefährliche Abfälle und Abfälle, die nicht zu oben aufgeführten Fraktionen gehören sind nicht Bestandteil des Entsorgungskonzeptes. Jeder AN ist für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen eigenverantwortlich. Der LOG kann bei der Entsorgung beraten und unterstützen.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle durch die Gewerke Rückbau, Rohbau, Außenanlagen und Einrichtungen sind nicht Bestandteil dieses Abfallentsorgungskonzeptes. Es steht den vorgenannten Gewerken jedoch frei eigene zusätzliche Vereinbarungen mit dem LOG zu treffen.

Im Konzept nicht enthalten sind irreguläre Entsorgungskosten für Abfälle aus nachträglichen Änderungsmaßnahmen, Umbauten, Schlechtleistungen und Abbrucharbeiten. Ebenso Abfälle aus größeren Bauhilfsmaßnahmen und Bauhilfskonstruktionen (z. B. Kranfundamente, Verbauholz, provisorische Rampen, Bautreppen, Schutzabdeckungen, Kletterschalungen etc.). Diese führen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch, falls nicht gesondert vereinbart. Eine sogenannte Materialentsorgung (z. B. verschwenderische Verschnitte >0,5m² von GK, MaterialfehlLieferungen und Materialüberlieferungen) ist im Abfallentsorgungskonzept ebenfalls nicht berücksichtigt und führt bei größeren Mengen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch gegenüber dem verantwortlichen AN.

Der Anfall solcher Abfälle ist spätestens bei der Entstehung durch den verantwortlichen AN beim LOG zwecks Dokumentation und Absprache der Kostenübernahme anzumelden.

8.2.1 Logistische Übernahme der Rohbauflächen für den Ausbau

Bevor die fertiggestellten Rohbauflächen in das Logistikmanagement für den Ausbau übernommen werden, erfolgt eine gemeinsame Sichtbegehung mit Protokoll. Die Übergabe der Flächen erfolgt im besenreinen Zustand und wird in einem Protokoll dokumentiert. Offene Mängel sind vom Rohbauunternehmen innerhalb von 3 AT zu beseitigen, um die Ausbautätigkeiten nicht zu behindern.

8.2.2 Reinigungs- und Sorgfaltspflicht des AN

Es besteht für alle am Bau beteiligten Unternehmen eine permanente Reinigungspflicht. Dies bedeutet, dass der entstehende Abfall täglich aus den eigenen Arbeitsbereichen zu sammeln und in die bereitgestellten Etagensammelstellen direkt zu entsorgen ist. Spätestens am Ende des Arbeitstages ist der Arbeitsplatz besenrein zu hinterlassen; zur Vermeidung von Staubentwicklung sind hierbei geeignete Bindemittel oder Staubsauger zu verwenden.

Materialien sind zwingend geordnet zu lagern und als diese kenntlich zu machen, damit sie nicht versehentlich als Abfall entsorgt werden.

Das Abstellen von Abfall und Verpackung im Treppenhaus, Flucht- oder Logistikwegen ist grundsätzlich untersagt!

Konstruktionen sind in die Bestandteile zu zerlegen, Kartons müssen ausgeleert und zerkleinert sein und Mineralwolle in bereit gestellte Säcke verpackt werden. Das Auswaschen oder Entleeren von Materialeimern (z. B. Farbe) ist generell auf der Baustelle nicht gestattet. Die Vorgehensweise ist mit dem Entsorgungslogistiker abzustimmen.

Die Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes dürfen vom AN nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Rohrreinigung durch den AG.

8.2.3 Überwachung der Sauberkeit

Im Ausbaubereich werden durch Bauleitung bzw. LOG arbeitstäglich Rundgänge zur Überwachung der durchgeführten Abfallberäumungen und der Sauberkeit durchgeführt. Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Räumungs- und Reinigungspflicht werden am gleichen Tag Begehungsprotokolle erstellt und dem betreffenden AN bzw. dem LA zur Nachsorge elektronisch zugestellt.

Unklarheiten / Widersprüche müssen vom Verantwortlichen der Unternehmen umgehend aufgezeigt werden. Pauschale oder spätere Rückweisungen von Mängelanzeigen sind gegenstandslos.

Angezeigte Mängel sind innerhalb von maximal 1 AT vollständig zu beseitigen. Wird der Mangel nicht in der gesetzten Frist behoben, so behält sich der AG vor, die entstandenen Aufwands- und Entsorgungskosten an den AN weiterzuleiten.

Bei Gefahr im Verzug, z.B. Versperrungen von Flucht- oder Logistikwegen wird ohne Vorankündigung und Frist der Missstand beseitigt.

Alle Ersatzvornahmen werden nachweislich und verursachergerecht dokumentiert.

8.2.4 Staubarme Baustelle

Die ökologischen Ziele des Bauherrn erfordern eine möglichst staubfreie Bauabwicklung. Alle staubproduzierenden Arbeiten, wie z. B. Schneiden, Schleifen und Bohren sind mit entsprechender Absaugvorrichtung vorzunehmen. Beim Reinigen der Bodenflächen sind verträgliche staubbindende Mittel oder geeignete Saugeräte einzusetzen.

8.2.5 Lärmarme Baustelle

Die Lärmreduktion auf der Baustelle dient dem Schutz der umliegenden Nachbarschaft und den Beschäftigten auf der Baustelle. Alle Beteiligten sind verpflichtet vermeidbaren Lärm zu unterlassen und / oder einen nicht vermeidbaren Lärm auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bohr-, Stemm- und Schweißarbeiten sind frühzeitig bei der örtlichen Objektüberwachung anzumelden.

Lärm und Erschütterungen sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

8.2.6 Reinigung der Straßen

Verunreinigungen der Baustraßen und/oder der öffentlichen Flächen sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen. Dies gilt z. B. auch für Verunreinigungen durch Reifendreck aus Erd- und Abbruchmaßnahmen.

Bei größerem Aufkommen sind hier vorbeugende Gegenmaßnahmen einzuleiten (Reifenwaschanlage für die Abbruch-, Verbau- und Erdarbeiten zur Reinigung von LKW-Reifen nach dem Befahren eines unbefestigten oder verschmutzten Bereichs. Dabei steht nicht der saubere LKW, sondern die saubere Straße im Vordergrund). Bei entsprechender Absprache kann der LOG ggf. bei der Organisation einer Straßenkehrmaschine unterstützen.

9 Verstöße und Maßnahmen

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, wird mit dem LOG eine Organisations-, Steuerungs- und Kontrolleinheit eingesetzt. Die primäre Aufgabe des LOG ist die Anwendung des Baulogistikhandbuchs im Sinn des AG zu organisieren und zu steuern.

Im berechtigten Einzelfall können auch temporäre Baustellenverweise und grundsätzliche Baustellenverbote ausgesprochen werden. Durch dieses Vorgehen wird die Leistungsfähigkeit der Baustelle deutlich erhöht, wovon alle Beteiligten profitieren.

Der AG behält sich grundsätzlich vor aufgrund von Verstößen und Maßnahmen entstandene Kosten an den AN weiterzuleiten. Die Abrechnung der durchgesetzten Maßnahmen für die Unternehmer erfolgt durch den LOG an den AG, der aufgrund bestehender Verrechnungsmöglichkeiten und Verträge die Abrechnung dann mit den AN tätigt. Der direkt beauftragte AN haftet ausdrücklich auch für seine Nachunternehmer.

Alle Entgelte und Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Dokumentation des der Rechnung zugrundeliegenden Sachverhaltes wird von dem LOG erstellt und an den hauptverantwortlichen AN übermittelt. Berechtigte Widersprüche sind innerhalb von 14 Tagen zu formulieren.

Entgelte für Verstöße gegen das Baulogistikhandbuch	Menge	Einheit	EP
Entsorgungslogistik			
Bearbeitungsgebühr für durchgesetzte Ersatzmaßnahme zzgl. jeweiliger Beräumungs- und Entsorgungskosten	1	Stk.	75,00 €
Fehl-Befüllung der Container zzgl. des Aufwandes zum Nachsortieren durch einen Entsorgungshelfer	1	Stk.	75,00 €
Beräumungskraft für Ersatzmaßnahme	1	Std.	45,00 €
Kostenpauschale für das Unterlassen der Meldepflicht bei Entsorgung von Schlechtleistung zzgl. jeweiliger Entsorgungskosten	1	Stk.	250,00 €
Unbefugte Entsorgung auf dem Baufeld zzgl. jeweiliger Entsorgungskosten	1	Stk.	1.000,00 €
Verzehr von Lebensmitteln im Baustellenbereich außerhalb der Aufenthaltsräume	1	Stk.	250,00 €
Rauchen im Gebäude oder außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen	1	Stk.	50,00 €
Konsum von Alkohol oder illegalen Genussmittel	1	Stk.	500,00 €
Körperentleerung außerhalb der Sanitäreinrichtungen zzgl. jeweiliger Reinigungskosten und Baustellenverbot	1	Stk.	2000,00 €
Versorgungslogistik (Entgelte für wiederholte Verstöße)			

nicht avisierte Anfahrt / sonst. Avisierungsverstoß	1	Stk.	75,00 €
Unberechtigtes Halten oder Parken auf der Anlieferspur, dem Baugelände oder den umliegende Verkehrsflächen	1	Stk.	75,00 €
Zuschlag bei direkter Behinderung Dritter zzgl. jeweiliger Folgekosten der Behinderung	1	Stk.	150,00 €
Zugangskontrolle			
Neuausstellung Baustellenausweis bei Verlust bzw. Beschädigung	1	Stk.	30,00 €
Sperren von nicht zurückgegebenen Ausweisen nach 4 Wochen	1	Stk.	15,00 €
Betreten der Baustelle ohne Bauausweis	1	Stk.	75,00 €
Betreten der Baustelle ohne PSA	1	Stk.	75,00 €
Unberechtigtes öffnen des Bauzauns	1	Stk.	150,00 €
Übersteigen des Bauzauns	1	Stk.	300,00 €

10 Zusatzleistungen

Der LOG kann einige zusätzliche Leistungen vor Ort erbringen, die nicht vom AG getragen werden und aufwandsabhängig zu vergüten sind. Hierfür werden gesondert schriftliche Leistungsaufträge formuliert und als Abrechnungsbasis verwendet. Diese Zusatzleistungen sind optional und ersetzen Leistungen, die ansonsten vom Auftragnehmer selbst zu erbringen wären; ein Anspruch oder eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme besteht nicht.

Die Entsorgung der regulären Abfälle ist über den AG geregelt. Eine mögliche Entsorgung zusätzlicher oder vermeidbarer nicht sortierter Abfälle kann gesondert in direkter Absprache mit dem Logistiker erfolgen (siehe Anlage 5: EP-Liste Zusatzleistungen).

11 Anlagen zur Baulogistik

Anlage 1: Logistikphasenpläne

Anlage 2: Informationen zur Anfahrt

Die Anschrift der Baustelle lautet:

Theaterkarree 1-3, 44137 Dortmund

Die Anfahrt zur Baustelle ist anmeldepflichtig.

Eine direkte Anfahrt der Baustelle ist aufgrund der beengten Verkehrssituation ausdrücklich untersagt. Fahrzeuge, die ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Anmeldeverfahrens die Baustelle anfahren, erhalten keinen Zugang und werden strikt abgewiesen.

Alle andienenden Fahrzeuge haben sich mindestens 30 min vor Erreichen der Baustelle bei der Logistikzentrale telefonisch zu melden und sich die Freigabe zur Anfahrt bestätigen zu lassen. Voraussetzung für die Anfahrtsfreigabe ist die zuvor ordentlich getätigte Anmeldung der Lieferung mit zugehöriger Freigabe durch den LOG.

Telefon Logistikzentrale: **wird noch bekannt gegeben**

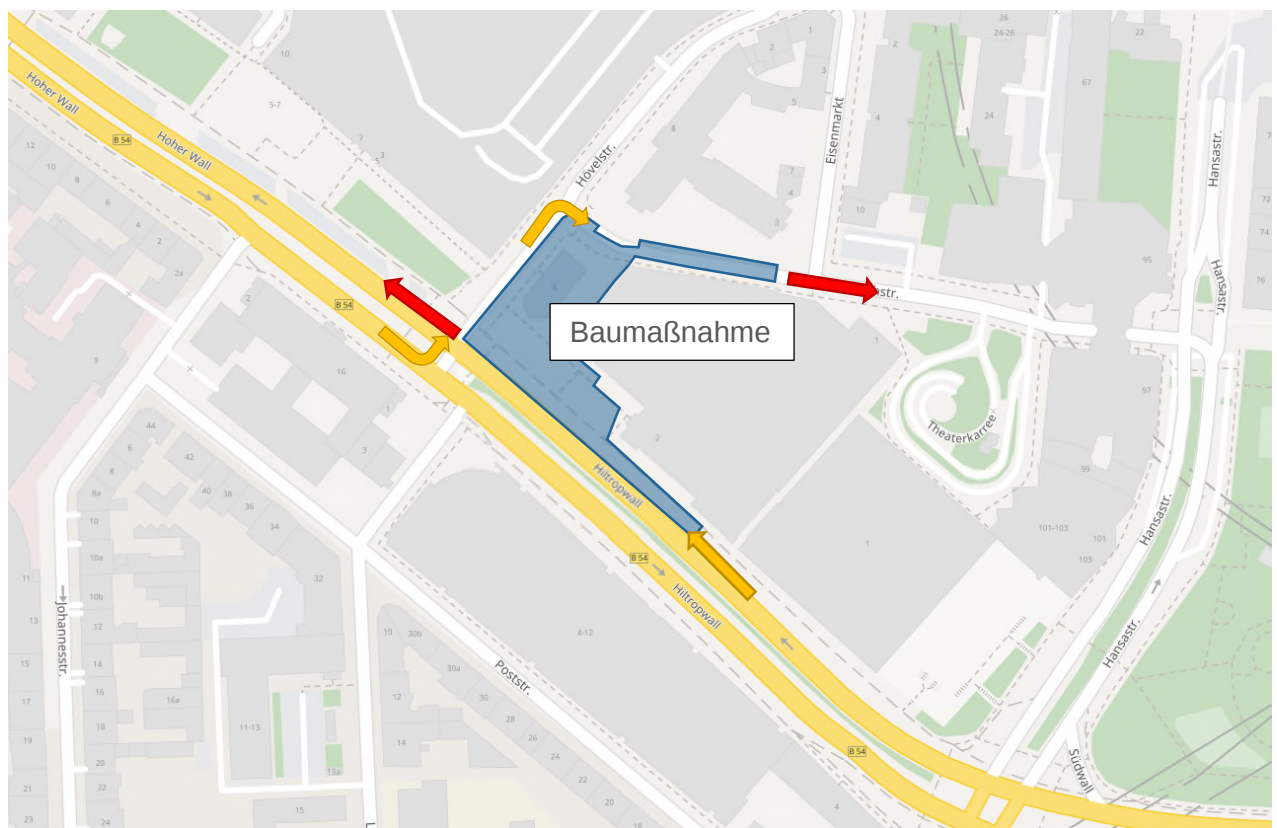
Geben Sie bitte Ihrem Lieferanten/Spediteur alle notwendigen Informationen, damit es nicht aufgrund fehlender Kommunikation zum unnötigen Regelverstoß kommt!

Die aktuellen Anfahrtsinformationen erhalten Sie über das Logistik-Online-Tool.

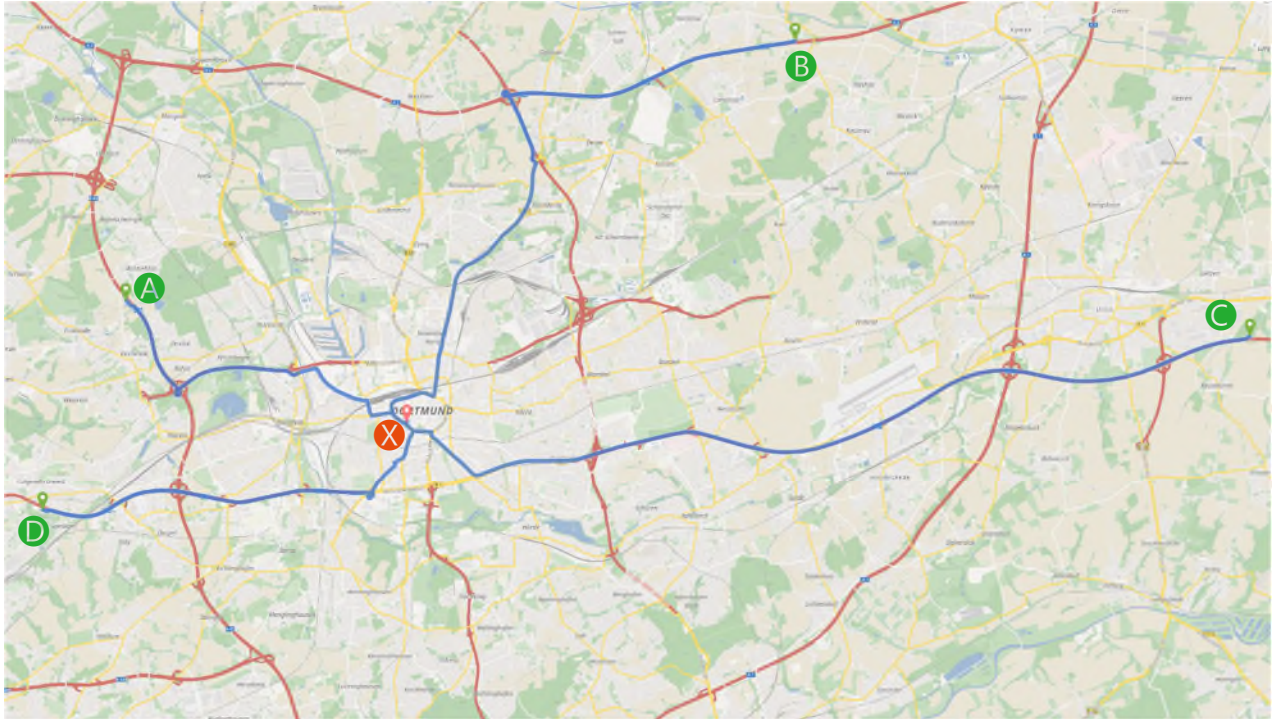
Für Fahrzeugverkehr steht die folgende Zu- und Ausfahrt ins Projektgebiet zur Verfügung:

Zufahrt 

Ausfahrt 



LKW-Wartezonen und Anfahrt zur Baumaßnahme:



Im Umfeld der Baustelle stehen keine LKW-Parkplätze zur Verfügung. Zur Überbrückung von Wartezeiten empfehlen wir die Anfahrt der folgenden „Pufferzonen“.

Bei der Anfahrt ist die aktuelle Verkehrslage zu beachten.

A: Rastplatz Kirchlinde Autobahn, A45 hinter Abf. 3, Anfahrt ca. 10 Min.

B: Parkplatz A2, hinter Abf. 15, Anfahrt ca. 25 Minuten

C: Parkplatz „Lüner Grund“, A44 hinter Abf. 54, Anfahrt ca. 20 Min.

D: Rastplatz Beverbach, A40 – nach Abfahrt 40, Anfahrt ca. 10 Min.

X: Theaterkarree 1-3, 44137 Dortmund

Anlage 3: Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 4: Handbuch Onlineportal

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 5: Einheitspreise für Zusatzleistungen

-wird vom LOG nachgereicht-

EP-Liste Zusatzleistungen	Menge	Einheit	EP
Entsorgungsentgelt			
Bauschutt sauber	1	t	
Bauschutt unrein	1	t	
Holz A1 / A2 / A3	1	t	
Metalle	1	t	
Papier / Pappe	1	t	
Folie sauber	1	t	
Gipsabfälle sauber	1	t	
Mineralfaser, KMF (in Säcke verpackt)	1	m ³	
Bitumen (teerfrei)	1	t	
Restabfälle nicht sortierfähig	1	t	
Transportkosten LKW für Abroll- oder Absetzmulde	1	Stk.	
Wartezeiten LKW, je angefangene halbe Stunde	1	Stk.	
Geräteinsatz			
Nasssauger (zzgl. Beräumungskraft)	1	AT	
Tauchpumpe (zzgl. Beräumungskraft)	1	AT	
Handhubwagen (zur Selbstbedienung)	1	Std	
Unterstützung Gabelstapler, je angefangene LE =15 min	1	LE	
Stundenlohnarbeiten			
Wachmann (Werktags, Tagschicht)	1	Std	
Transporthelfer (Werktags, Tagschicht)	1	Std	
Beräumungskräfte (Werktags, Tagschicht)	1	Std	
Endreinigung Bürocontainer	1	Stk	
Unterhaltsreinigung Bürocontainer	1	Stk	

Anlage 6: Datenschutzzinformation nach Art. 13 DSGVO

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 7: Besucherblatt

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 8: Allgemeine Transportbedingungen

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 9: Max. Zulässige Nutz- und Flächenlasten

-wird nachgereicht-

Anlage 10: Identifikationsschild

-wird vom LOG nachgereicht-

Anlage 11: Nutzungsvereinbarung Containeranlage

-wird vom LOG nachgereicht-